

Referent Sachse: Der Bericht fährt fort:

Die Aufhebung des

§. 70

ist einfach Folge des Beschlusses zu §. 68 über die veränderte Zusammensetzung der Zweiten Kammer.

Präsident Haberkorn: Beschließt die Kammer auch die Aufhebung des §. 70 der Verfassungsurkunde? — Gegen 1 Stimme.

Referent Sachse: Weiter heißt es im Berichte:

§. 71.

Die Deputation war der Ansicht, daß die neunjährige Wahlperiode einer Abkürzung bedürfe, weil in diesem langen Zeitraume das unmittelbare Verhältniß zwischen dem Gewählten und den Wählern verloren gehe, in vielen Fällen der Gewählte nicht mehr als der Repräsentant der Anschauungen seines Wahlbezirks betrachtet werden könne; eine Herabsetzung dieser neunjährigen Wahlperiode auf eine sechsjährige erschien deshalb als eine höchst wünschenswerthe Maßregel, für die auch das Beispiel in mehreren deutschen Staaten, wie in Bayern, Braunschweig, Württemberg, Hessen spricht. Die Staatsregierung erklärte sich mit dieser Abkürzung nur unter der Voraussetzung einverstanden, daß der Landtag aller zwei Jahre einberufen werde, so daß, worauf Werth zu legen sei, die Erneuerung der Abgeordneten nur jedesmal nach einem Drittheile auch bei dieser abgekürzten Wahlperiode zu erfolgen habe.

Die Deputation hat geglaubt, dieser Voraussetzung um so zuversichtlicher entsprechen zu können, als ihr von Haus aus der zweijährige Landtagsturnus vorzüglicher erschienen war, zunächst und insbesondere, weil durch ihn die Abkürzung der Landtagssessionen am sichersten zu erreichen sein, sodann die Nothwendigkeit der Einberufung außerordentlicher Landtage seltener auftreten würde, endlich aber die vaterländische Gesetzgebung der des Norddeutschen Bundes schneller folgen könne; als ein gewichtiges Hinderniß der Einführung dieses zweijährigen Turnus hatte sich ihr nur die Schwierigkeit der Umänderung unserer dreijährigen Finanzperiode dargestellt.

Da jedoch die Staatsregierung in dieser Beziehung beruhigende Zusicherungen gegeben hat, so steht die Deputation nicht an, der hohen Kammer die Einführung einer sechsjährigen Wahlperiode mit zweijährigem Landtagsturnus zu empfehlen und demnach vorzuschlagen, daß in Absatz 1 des §. 71 die Vertauschung des Wortes:

„drei“

in der ersten Zeile mit

„zwei“

bewerkstelligt, in dessen Folge auch dieselbe ebenso in §. 98, als in §. 115 der Verfassungsurkunde vorgenommen, überdies aber in §. 98 mit Rücksicht auf den Uebergang von der dreijährigen zur zweijährigen Finanzperiode in der dritten Zeile gesagt werde:

„der in der vorausgegangenen Finanzperiode stattgefundenen Einnahme zc.“

als womit die gewünschte wichtige Abänderung sich einfach ins Werk setzen läßt.

Die Abg. von Eriegerern und von Könnertz wollen in Consequenz ihres Antrags zu §. 68 den §. 71 folgendermaßen gefaßt haben:

„§. 71.

Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordentlichen Landtags der dritte Theil der Abgeordneten zur Zweiten Kammer aus.

Die Ordnung des Ausschreibens wird bei dem ersten nach erfolgter Neuwahl der Zweiten Kammer einberufenen Landtage, und zwar für die städtischen und für die ländlichen Wahlkreise besonders, durch das Loos bestimmt. Hierbei haben vor dem zweiten ordentlichen Landtage die Abgeordneten von fünf städtischen und sieben ländlichen Wahlkreisen, vor dem dritten und vierten ordentlichen Landtage hingegen die Abgeordneten von je sechs städtischen und acht ländlichen Wahlkreisen auszutreten. Die später zc.“

Abg. Koch beantragt jedoch infolge seines Votums zu §. 68 folgende Fassung des zweiten Absatzes des §. 71 der Vorlage:

„Die Ordnung des Ausschreibens wird bei dem ersten nach erfolgter Neuwahl der Zweiten Kammer einberufenen Landtage durch das Loos bestimmt. Die später zc.“

Die Deputation hat zu erklären, daß der Antrag hinsichtlich des §. 98 überflüssig wird, da durch das nachträgliche Gesetz zu der Verfassungsurkunde vom 19. October 1861 schon in dieser Beziehung eine andere Bestimmung getroffen ist, die, wie der Referent hiermit bekennen muß, von ihm übersehen wurde. Es heißt nämlich in dem Gesetz nicht von dem angezogenen Datum, sondern vom 5. Mai 1851 Seite 56 des Fascikels, welches alle die Verfassungsurkunde betreffenden Gesetze enthält, „§. 3, Staatshaushaltplan zc.“:

„Bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die drei nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.“

Hiernach bedarf es, dafern die hohe Kammer überhaupt auf den Antrag einzugehen geneigt ist, nicht der im Bericht selbst beantragten Abänderung, sondern bloß der Umwandlung des Wortes „drei“ im §. 3 des angezogenen Nachtragsgesetzes in das Wort „zwei“.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Abg. von Mostitz!

Abg. von Mostitz-Paulsdorf: Ich bin der Meinung, daß die Deputation einen eben nicht nützlichen Antrag gestellt hat, indem sie die neunjährige Wahlperiode auf eine sechsjährige heruntersetzte. Es ist, glaube ich,